

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND DIE GESETZESANPASSUNGEN IM ZUGE DER  
RATIFIZIERUNG DES ÜBEREINKOMMENS DER VEREINTEN NATIONEN  
VOM 13. DEZEMBER 2006 ÜBER  
DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
(BEHINDERTENRECHTSKONVENTION)**

**Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport**

**Vernehmlassungsfrist:** 6. Dezember 2022



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständige Ministerien .....	5
Betroffene Stellen .....	5
1. Ausgangslage .....	7
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage .....	11
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....	17
4.1 Abänderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (AussStrG) .....	17
4.2 Abänderung des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG) .....	19
4.3 Abänderung des Statistikgesetzes (StatG) .....	19
4.4 Abänderung des Gesetzes über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz) .....	26
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	26
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	26
7. Regierungsvorlagen .....	29
7.1 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen .....	29
7.2 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein.....	31
7.3 Gesetz über die Abänderung des Statistikgesetzes .....	33
7.4 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Information der Bevölkerung .....	37

### **Beilage:**

- Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention)

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Liechtenstein hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention; UNO-BRK) am 8. September 2020 unterzeichnet. Die beabsichtigte Ratifikation trägt dem Anliegen Rechnung, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein zu stärken. Überdies steht die Ratifikation im Einklang mit der liechtensteinischen Aussenpolitik, welche dem Schutz der Menschenrechte eine zentrale Bedeutung beimisst.*

*Die Behindertenrechtskonvention ist das erste völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Konvention reagiert darauf, dass behinderte Menschen in ihrem Alltag nach wie vor auf Barrieren und Vorurteile stossen. Die Behindertenrechtskonvention verbietet sämtliche Formen der Diskriminierung und fördert die nachhaltige Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen.*

*Die liechtensteinische Rechtsordnung genügt den Anforderungen der Behindertenrechtskonvention weitestgehend. Die zentrale Rechtsgrundlage bildet dabei das im Jahr 2007 in Kraft getretene Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG). Zur konventionskonformen Umsetzung der Behindertenrechtskonvention bedarf es einiger Gesetzesanpassungen. Anlässlich der Ratifikation sollen vorerst zwingend notwendige Änderungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrgG), des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG), des Statistikgesetzes (StatG) sowie des Gesetzes über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz) vorgenommen werden. Anpassungen im Bereich der Handlungsfähigkeit und des Sachwalterrechts und des Massnahmenvollzugs sollen mittel- bis langfristig im Rahmen von geplanten Gesetzesreformen durchgeführt werden. Diese Reformen sind aus Sicht einer konventionskonformen Umsetzung der Behindertenrechtskonvention notwendig, aber innert nützlicher Frist nicht durchführbar. Die Ratifizierung der UNO-BRK kann und soll jedoch schon vor Abschluss dieser Reformen vollzogen werden, damit die Ratifikation zeitnah erfolgen kann.*

**ZUSTÄNDIGE MINISTERIEN**

Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport

Ministerium für Gesellschaft und Kultur

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

**BETROFFENE STELLEN**

Amt für Auswärtige Angelegenheiten

Amt für Justiz

Amt für Soziale Dienste

Amt für Statistik



Vaduz, 13. September 2022

LNR 2022-1332

P

## 1. AUSGANGSLAGE

Das Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention; UNO-BRK) stellt ein wichtiges Instrument dar, um gegen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen vorzugehen und ihre selbstständige Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu fördern.

Die Behindertenrechtskonvention ist auf internationaler Ebene die konsequente Weiterentwicklung von Bestrebungen, Menschen mit Behinderungen in den vollen Genuss der Menschenrechte kommen zu lassen. Während das „Weltaktionsprogramm für Menschen mit Behinderungen“ (1982) und die „Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen“ (1993) der UNO rechtlich noch nicht verbindlich waren, unterstreicht die Behindertenrechtskonvention den menschenrechtlichen Charakter des Anspruchs von Menschen mit Behinderungen auf Gleichbehandlung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Zwar gelten bereits die Menschenrechtsverträge der UNO für jeden Menschen, einschliesslich der Menschen mit Behinderungen. Eine von der UNO in Auftrag gegebene Studie kam jedoch zu dem Schluss, dass die Vertragsstaaten und die UN-Vertragsorgane die besondere Menschenrechtssituation von Menschen mit Behinderungen nur ungenügend beachten. Bei der innerstaatlichen Umsetzung von Menschenrechtsverträgen würden Menschen mit Behinderungen zudem nicht oder nur in sozial- und gesundheitspolitischen Zusammenhängen berücksichtigt.

Die UNO-Generalversammlung entschied vor diesem Hintergrund, ein internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen zu entwerfen, welches am 13. Dezember 2006 angenommen wurde. Am 30. März 2007 wurde die Behindertenrechtskonvention in New York den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung und Ratifikation aufgelegt. Die Behindertenrechtskonvention ist am 3. Mai 2008 nach der zwanzigsten Ratifikation in Kraft getreten und bislang von 164 Staaten unterzeichnet und von 185 Staaten (inkl. der EU als Organisation der regionalen Integration) ratifiziert worden.<sup>1</sup> Österreich ratifizierte die Behindertenrechtskonvention am 26. September 2008, die Schweiz am 15. April 2014.

Die Behindertenrechtskonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der bereits bestehende Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen konkretisiert. Ziel der Behindertenrechtskonvention ist, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, dem zuständigen Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in einem regelmässigen Turnus Staatenberichte vorzulegen. Der Vertragsausschuss prüft als Kontrollorgan die Berichte und ist berechtigt, Stellungnahmen und Empfehlungen dazu abzugeben.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Das Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention; UNO-BRK) beruht auf der unstrittigen Feststellung, dass Menschen mit Behinderungen weltweit nach wie vor unter Vorurteilen leiden, ausgegrenzt werden sowie in überdurchschnittlicher

---

<sup>1</sup> Offizieller Stand vom 6. Mai 2022.

Weise unter äusserst prekären Bedingungen leben und daher in besonderem Masse auf Schutz vor Diskriminierung und Beachtung ihrer grundlegenden Rechte angewiesen sind.

Liechtenstein hatte sich aktiv an den Verhandlungen zum Übereinkommen und an den vorangehenden Vorbereitungsverhandlungen beteiligt.

In Vorbereitung für die Ratifikation des Übereinkommens organisierte das Ministerium für Gesellschaft zwei nationale Konferenzen mit den von der Umsetzung tangierten Institutionen sowie involvierten Amtsstellen. Die erste Konferenz im September 2018 setzte sich zum Ziel, die potenziell betroffenen Institutionen über den Inhalt und mögliche Folgen einer Ratifikation der Behindertenrechtskonvention zu informieren und diese mit den anwesenden Institutionen zu diskutieren. In der Folge gab das Ministerium für Gesellschaft ein Gutachten zu den rechtlichen Implikationen der Behindertenrechtskonvention für Liechtenstein in Auftrag. Das von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck erstellte Gutachten wurde im Rahmen der zweiten nationalen Konferenz im Februar 2020 vorgestellt (nachfolgend „Gutachten“).<sup>2</sup> Im Rahmen dieser Konferenz sind 13 Stellungnahmen von Institutionen eingegangen, welche die Ratifikation der Behindertenrechtskonvention allesamt begrüsst. Entsprechend den positiven Rückmeldungen wurde die Behindertenrechtskonvention im Auftrag der Regierung am 8. September 2020 unterzeichnet.

Es entspricht der liechtensteinischen Praxis, vor der Ratifikation eines Übereinkommens den rechtlichen Anpassungsbedarf im nationalen Recht zu prüfen und die für eine Ratifikation notwendigen Rechtsanpassungen

---

<sup>2</sup> Michael Ganner/Andreas Müller/Caroline Voithofer, „Rechtliche Implikationen einer Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention für Liechtenstein“, Innsbruck, 30. September 2019, abrufbar unter [<https://www.regierung.li/files/attachments/Gutachten-Liechtenstein-UNBRK-28-10.pdf?nid=14176&groupnr=14176&lang=de>].

innerstaatlich vorzunehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass das Übereinkommen bzw. die Konvention ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für Liechtenstein weitestgehend umgesetzt werden kann bzw. dass das nationale Recht konventionskonform ist. Die grosse Mehrheit der Bestimmungen der Behindertenrechtskonvention sind insbesondere im Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG)<sup>3</sup> bereits umgesetzt. Die Rechtslage im Bereich der Handlungsfähigkeit und des Sachwalterrechts sowie des Massnahmenvollzugs ist zwar noch nicht vollständig konventionskonform, soll aber erst im Rahmen der für die kommenden Jahre geplanten Gesetzesrevisionen entsprechend abgeändert werden. Beispielsweise auch in Österreich waren diese Bereiche im Ratifikationszeitpunkt noch nicht konventionskonform. Der im Gutachten aufgezeigte Bereich Heimaufenthalt wurde bereits im Rahmen der Abänderung des Sozialhilfegesetzes und weiterer Gesetze (Fürsorgerische Unterbringung und Heimaufenthalt) im Jahre 2021 konventionskonform ausgestaltet.<sup>4</sup>

Die mit der vorliegenden Vernehmlassung vorgeschlagenen Anpassungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrgG)<sup>5</sup>, des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG)<sup>6</sup>, des Statistikgesetzes (StatG)<sup>7</sup> sowie des Gesetzes über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz)<sup>8</sup> sollen hingegen gleichzeitig mit der Ratifikation erfolgen, da diese kurzfristig umsetzbar sind.

---

<sup>3</sup> Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG), LGBl. 2006 Nr. 243, LR 105.2.

<sup>4</sup> Vgl. Bericht und Antrag Nr. 129/2020 und Nr. 27/2021; LGBl. 2021 Nr. 220.

<sup>5</sup> Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrgG), LGBl. 2010 Nr. 454, LR 274.0.

<sup>6</sup> Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG), LGBl. 2016 Nr. 504, LR 105.3.

<sup>7</sup> Statistikgesetz (StatG), LGBl. 2008 Nr. 271, LR 431.0.

<sup>8</sup> Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz), LGBl. 1999 Nr. 159, LR 172.015.

### 3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die liechtensteinische Rechtsordnung genügt den Anforderungen der Behindertenrechtskonvention weitestgehend. Einige zwingend notwendige Anpassungen an mehreren Gesetzen sind jedoch vorzunehmen, um sicherzustellen, dass das nationale Recht konventionskonform ist:

- Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrgG)

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Volksrechte (Volksrechtegesetz; VRG)<sup>9</sup> wird bei einem Ausschluss vom Stimmrecht auf die individuelle und vom Gericht festzustellende Urteilsfähigkeit abgestellt und nicht auf eine Behinderung. Im Gutachten wird festgehalten, dass diese Bestimmung nicht im Widerspruch zu Art. 29 der UNO-BRK steht, weil nicht alle Personen mit beispielsweise einem Sachwalter vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Der Ausschluss vom Stimmrecht ist aber jedenfalls kein geringfügiger Eingriff. Da es sich bei der Urteilsfähigkeit oftmals nicht um einen völlig statischen Zustand handelt, sondern die Urteilsfähigkeit zeitlich stark variieren kann (z.B. im Falle einer Demenz), ist sicherzustellen, dass diese, sofern eine Änderung möglich ist, in angemessenen Zeiträumen neuerlich überprüft werden soll. Eine regelmässige Überprüfung der Urteilsfähigkeit ist jedoch gesetzlich nicht vorgesehen. Dies ist konventionswidrig, denn daraus könnte sich ein ungerechtfertigter Ausschluss urteilsfähiger Personen mit einer Behinderung vom Stimmrecht ergeben. Daher soll für die betroffenen Personen, die vom Stimmrecht ausgeschlossen wurden, eine gesetzliche Pflicht zur Überprüfung der Urteilsfähigkeit in Art. 131d Bst. a AussStrG vorgesehen werden.

---

<sup>9</sup> Gesetz über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz; VRG), LGBl. 1973 Nr. 50, LR 161.

Um faktisch sicherzustellen, dass Personen mit Behinderung nicht zu Unrecht vom Stimmrecht ausgeschlossen werden, soll auch der Sachwalter im Rahmen seiner Berichtspflicht gemäss Art. 130 AussStrG dazu verpflichtet werden, das Gericht über allfällige Änderungen der Urteilsfähigkeit zu informieren und eine neuerliche Überprüfung zu beantragen.

Ebenfalls konventionswidrig ist die Überwälzung der Verfahrenskosten auf die vom Ausschluss vom Stimmrecht betroffene Person, weil zum einen eine sachliche Rechtfertigung für die Kostentragung für einen Aufwand, der im Interesse der Allgemeinheit vorgenommen wird, nicht feststellbar ist und zum anderen handelt es sich um eine Diskriminierung von Menschen mit einer Behinderung, weil nur diese Personen von einem solchen Gerichtsverfahren betroffen sein können und damit aufgrund ihrer Behinderung einen Nachteil erleiden. Daher soll auch Art. 131f AussStrG angepasst werden.

- Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG)

Gemäss Art. 33 Abs. 2 UNO-BRK „unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen [die Vertragsstaaten] nach Massgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieser Behindertenrechtskonvention eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschliesst“.

Im Zuge des Beitritts zur UNO-BRK muss Liechtenstein einen unabhängigen Mechanismus (Monitoringstelle) im eben beschriebenen Sinne und unter Berücksichtigung der Pariser Prinzipien entweder auf Basis vorhandener Strukturen bestimmen oder neu schaffen. Im Rahmen der vorhandenen Strukturen soll auf den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) zurückgegriffen werden, da dieser im Lichte der Vorgaben der Pariser Prinzipien errichtet wurde. Er ist gesetzlich eingerichtet und ausdrücklich als „unabhängige

ationale Menschenrechtsinstitution des Fürstentums Liechtenstein im Sinne der Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1993“ bezeichnet (Art. 1 VMRG).<sup>10</sup>

Der VMR nimmt gestützt auf Art. 4 VMRG einen Monitoring-Auftrag zur Menschenrechtssituation in Liechtenstein wahr. Darunter fallen auch die Rechte von Menschen mit Behinderungen, womit bei der Ratifikation der UNO-BRK die Überwachung der Umsetzung daher grundsätzlich bereits gemäss bestehender Rechtsgrundlage in den Aufgabenbereich des VMR fällt. Eine explizite rechtliche Verankerung wird dennoch ergänzend in Art. 1 Abs. 2 und in Art. 4 Abs. 3 VMRG vorgeschlagen, wonach der VMR als Überwachungsinstitution nach Art. 33 Abs. 2 UNO-BRK bestimmt wird.

Insbesondere der VMR und der Liechtensteiner Behindertenverband (LBV) haben sich ebenfalls für eine Ansiedlung der Monitoringstelle beim VMR ausgesprochen.

Der VMR geht davon aus, dass für die Übernahme der Aufgabe einer unabhängigen Monitoringstelle zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von jährlich CHF 60'000 notwendig sind. Die für den erforderlichen partizipativen Monitoring-Prozess notwendigen personellen Kapazitäten und fachlichen Qualifikationen in der VMR-Geschäftsstelle sind gemäss Aussage des VMR derzeit nicht vorhanden. Aktuell erhält der VMR aufgrund eines Finanzbeschlusses einen jährlichen Staatsbeitrag von CHF 350'000.<sup>11</sup> Im Zuge der Ratifizierung bzw. des Inkrafttretens der Abänderung des VMRG wird deshalb eine Erhöhung des Staatsbeitrags erforderlich sein, um den Mehraufwand decken zu können.

---

<sup>10</sup> Gutachten Ganner/Müller/Voithofer, S. 211 Rz. 589 f.

<sup>11</sup> Finanzbeschluss über die Gewährung eines Staatsbeitrags an den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein für die Jahre 2020 bis 2023, LGBl. 2019 Nr. 360, LR 612.11.

- Statistikgesetz (StatG)

Im Hinblick auf die Ratifizierung der UNO-BRK und das erstellte Gutachten kann der rechtliche Handlungsbedarf für das Statistikgesetz und die Statistikverordnung wie folgt zusammengefasst werden: Da Behinderung in all den in Art. 4 Abs. 2 StatG demonstrativ („insbesondere“) genannten Themenfeldern relevant ist, benötigt der Gesetzestext, ebenso wie Art. 14 Statistikverordnung (StatV)<sup>12</sup> in Bezug auf die Veröffentlichungen, keine Änderung. Allerdings besteht in zwei Bestimmungen des StatG terminologischer Anpassungsbedarf: Auf die barrierefreie Veröffentlichung und Zugänglichmachung der Daten (Art. 19 Abs. 1) ist genauso wie auf die barrierefreie Erhebung (Art. 12 Abs. 1) Bedacht zu nehmen.

Weitere Änderungen des Statistikgesetzes sollen im Zusammenhang mit den Grundsätzen des Europäischen Statistischen Systems, aber unabhängig von der Behindertenrechtskonvention, erfolgen: Die amtliche Statistik Liechtensteins orientiert sich als Mitglied des Europäischen Statistischen Systems (ESS) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an dessen Grundsätzen (Art. 5 StatG). Diese sind seit 2005 im Verhaltenskodex für Europäische Statistiken (European Statistics Code of Practice) festgehalten, zu dessen Einhaltung sich alle nationalen statistischen Ämter des ESS verpflichtet haben. Die Grundsätze wurden 2017 zum zweiten Mal überarbeitet, um den Veränderungen bei der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung amtlicher Statistiken Rechnung zu tragen. Dabei wurde der Grundsatz der Koordination und Zusammenarbeit eingeführt und das Mandat zur Datenerhebung bzw. des Zugangs zu Daten aus administrativen und anderen Quellen gestärkt. Die verstärkte Zusammenarbeit und vermehrte Nutzung von bereits vorliegenden Verwaltungsdaten begründen sich in der Personal- und Kosteneffizienzgewinnung und der weiteren Entlastung der Auskunftspflichtigen.

---

<sup>12</sup> Statistikverordnung (StatV), LGBl. 2009 Nr. 197, LR 431.01.

Die Anpassungen in Art. 5 und Art. 14 StatG vollziehen diese Änderungen in den statistischen Grundsätzen nach.

Zudem soll – unabhängig von der Behindertenrechtskonvention – eine Abänderung des Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG)<sup>13</sup> vom 1. Dezember 2020 berücksichtigt werden: Mit der Abänderung der RVOG im Jahre 2020 wurden die Wiederverwendung und die Übermittlung von Daten neu geregelt (Art. 51b und 51g RVOG). Auch hier stehen Überlegungen der Effizienz und der möglichst geringen Belastung der natürlichen und juristischen Personen im Zentrum. Dies bedingt auf der anderen Seite, dass die statistische Geheimhaltung bei rein statistischen Erhebungen gewährleistet ist und bleibt. Die Art. 8, 14 und 16 StatG, die sich mit der Verwendung von Daten gemäss den statistischen Grundsätzen befassen, sollen nun in Verbindung mit der Regelung im RVOG präzisiert werden.

Gemäss Statistikgesetz begutachtet die Statistikkommission Änderungen des Statistikgesetzes. Die Kommission hat die vorgeschlagenen Abänderungen begutachtet und befürwortet diese.

- Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz)

Das Informationsgesetz regelt die Grundsätze und das Verfahren zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden, so namentlich das Recht auf Information und auf Einsicht in Akten (Art. 1 Abs. 1 Informationsgesetz). Eine offene Informationspolitik schafft Transparenz und damit Vertrauen in den Staat und seine Behörden und erhöht so die Glaubwürdigkeit des staatlichen Handelns. Information ist unabdingbar für die Ausübung demokratischer Rechte. Als Gegenstück zur amtlichen Information muss auch der individuelle Zugang zur Information sichergestellt werden. Dies gilt insbesondere auch für Informationen

---

<sup>13</sup> Gesetz über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG), LGBl. 2012 Nr. 348, LR 172.011.

über Angelegenheiten, die nicht von allgemeiner Bedeutung sind und über die deshalb nicht von Amtes wegen informiert werden muss, die aber für einzelne Bürgerinnen und Bürger von Interesse sein können. Das Gesetz über die Information der Bevölkerung trägt diesen Grundsätzen Rechnung.

Behörden und sonstige öffentliche Stellen nutzen zunehmend das Internet, um ein breites Spektrum an Informationen und Dienstleistungen, die für die Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung sind, online einzuholen oder bereitzustellen.

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, die die Mitgliedstaaten dabei unterstützen soll, die nationalen Verpflichtungen hinsichtlich eines barrierefreien Webzugangs zu erfüllen und das Bekenntnis der Mitgliedstaaten zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf die Websites öffentlicher Stellen umzusetzen, wurde durch die Abänderung des BGlG umgesetzt.<sup>14</sup>

Alle Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Land und Gemeinden sowie Einrichtungen von allgemeinem Interesse) haben ab Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesvorlage den gesetzlich definierten Anforderungen an die Barrierefreiheit zu entsprechen und zudem eine „Erklärung zur Barrierefreiheit“ auf ihrer Website zu veröffentlichen und aktuell zu halten.<sup>15</sup> Das Konzept des „barrierefreien Zugangs“ umfasst Grundsätze und Techniken, die bei der Gestaltung, Erstellung, Pflege und Aktualisierung von Websites und mobilen Anwendungen zu beachten sind, um sie für die Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, besser zugänglich zu machen.

---

<sup>14</sup> Vgl. LGBl. 2022 Nr. 101; Bericht und Antrag Nr. 68/2021 und Nr. 3/2022.

<sup>15</sup> Ebd.

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen die Grundsätze im Informationsgesetz, nach welchen die Information der Bevölkerung zu erfolgen haben, um das Kriterium „barrierefrei“ ergänzt werden und damit eine noch bestehende Lücke gefüllt werden.

#### **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

##### **4.1 Abänderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (AussStrG)**

###### **Zu Art. 130**

Die Sachwalter haben gemäss Art. 130 bereits heute gegenüber dem Gericht die Pflicht, in angemessenen Abständen, jedoch mindestens alle drei Jahre, über den persönlichen Kontakt mit den betroffenen Personen, deren Lebensweise etc. Bericht zu erstatten. Neu – um sicherzustellen, dass Personen mit einer Behinderung nicht zu Unrecht vom Stimmrecht ausgeschlossen werden – soll der Bericht auch Auskunft darüber geben, ob Änderungen in der Urteilsfähigkeit in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen erkennbar sind.

Zudem normiert der neue Absatz 2, dass der Sachwalter die Möglichkeit haben soll, beim zuständigen Gericht eine neuerliche Überprüfung der Urteilsfähigkeit in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen zu beantragen.

###### **Zu Art. 131d Bst. a**

Beim Ausschluss vom Stimmrecht in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen stellt das Volksrechtgesetz (Art. 2 Abs. 1 Bst. b VRG) unter Verweis auf Art. 131a ff. AussStrG auf die individuelle und vom Gericht festzustellende Urteilsfähigkeit und nicht auf eine Behinderung ab. Die genannte Bestimmung des VRG wird daher als mit Art. 29 UNO-BRK konform betrachtet. Dabei sieht Art. 131a Abs. 2 AussStrG

vor, dass der Ausschluss vom Stimmrecht aufzuheben ist, wenn dessen Voraussetzungen wegfallen (auf Antrag oder von Amts wegen).

Auch wenn es grundsätzlich zulässig ist, das Stimmrecht auf Personen zu beschränken, die die Folgen ihres Handelns zu beurteilen vermögen, so ist dennoch sicherzustellen, dass – sofern die Möglichkeit einer veränderten Urteilsfähigkeit in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen besteht – ein Verfahren zur Wiedererlangung des Stimmrechts vorgesehen ist. Eine erneute regelmässige Überprüfung der Urteilsfähigkeit ist bis anhin gesetzlich jedoch nicht vorgesehen. Damit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass urteilsfähige Personen mit Behinderung ungerechtfertigterweise vom Stimmrecht ausgeschlossen sein könnten. Denn bei der Urteilsfähigkeit handelt es sich nicht um einen gänzlich statischen Zustand (z.B. im Falle einer an Demenz erkrankten Person).

Die Ergänzung in Art. 131d Bst. a soll gewährleisten, dass die Urteilsfähigkeit einer in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen vom Stimmrecht ausgeschlossenen Person in angemessenen Zeiträumen neuerlich überprüft wird. Dabei soll das Gericht individuell im Beschluss über den Ausschluss vom Stimmrecht einen angemessenen Zeitabstand zur neuerlichen Überprüfung festlegen. Der festzulegende Zeitraum soll sich grundsätzlich nach der Möglichkeit zu erwartenden Änderungen bei der Urteilsfähigkeit orientieren. Eine Überprüfung soll jedoch mindestens alle fünf Jahre erfolgen. Damit kann eine regelmässige Überprüfung durch eine unabhängige Stelle im Sinne des Missbrauchsschutzes gewährleistet werden.

#### **Zu Art. 131f Abs. 2**

Art. 131f AussStrG sieht vor, dass die betroffene Person die Verfahrenskosten für den Ausschluss vom Stimmrecht zu tragen hat, soweit dadurch nicht ihr notwendiger Unterhalt oder der ihrer Familie, für die sie zu sorgen hat, gefährdet wird.

Diese Regelung zur Kostentragung im Falle des Ausschlusses vom Stimmrecht infolge Urteilsunfähigkeit in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen ist als konventionswidrig zu betrachten. Der allfällige Ausschluss vom Stimmrecht ist keine Schutzmassnahme für die hiervon betroffenen Personen, sondern es handelt sich um einen Aufwand, der im Interesse der Allgemeinheit vorgenommen wird, und kann nicht als Rechtfertigung zur Kostentragung durch den Einzelnen herangezogen werden. Zudem können von derartigen Gerichtsverfahren nur Personen mit einer Behinderung betroffen sein, welche dadurch einen Nachteil bzw. eine Diskriminierung erfahren. Der neue Absatz 2 soll daher festlegen, dass die dem Land erwachsenen Kosten beim Land verbleiben, sofern der Ausschluss vom Stimmrecht infolge Urteilsunfähigkeit in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen (Art. 2 Abs. 1 Bst. b VRG) erfolgt.

#### **4.2 Abänderung des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG)**

##### **Zu Art. 1 Abs. 2**

In Art. 1 Abs. 2 wird der VMR explizit als unabhängiger Mechanismus nach Art. 33 Abs. 2 UNO-BRK bestimmt.

##### **Zu Art. 4 Abs. 3**

In Art. 4 Abs. 3 wird der Zweck sowie die Aufgabe ergänzt, dass der VMR auch die Funktion als unabhängiger Mechanismus nach Art. 33 Abs. 2 UNO-BRK wahrnimmt. Damit wird eine konventionskonforme Überwachung sichergestellt.

#### **4.3 Abänderung des Statistikgesetzes (StatG)**

##### **Zu Art. 3 Bst. d**

Der Begriff „statistische Daten“ wird dahingehend präzisiert, dass es sich dabei um Daten handelt, die ausschliesslich zu statistischen Zwecken verarbeitet werden,

und nicht beispielweise um Daten, die vom Amt für Statistik für Register der Liechtensteinischen Landesverwaltung erhoben werden.

**Zu Art. 5 Abs. 2 Bst. m**

Der Verhaltenskodex für europäische Statistiken wurde mit Beschluss vom 16. November 2017 vom Ausschuss für das Europäische Statistische System um den Grundsatz 1a „Koordination und Kooperation“ ergänzt:

„Die nationalen statistischen Ämter und Eurostat gewährleisten die Koordinierung aller Aktivitäten zur Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken auf der Ebene des nationalen statistischen Systems bzw. des Europäischen Statistischen Systems.

Die statistischen Behörden arbeiten im Rahmen der Partnerschaft des Europäischen Statistischen Systems aktiv zusammen, um die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken sicherzustellen.“

Die nationale Koordination wird in Art. 7 StatG bereits behandelt. Die Aufnahme des Grundsatzes hinsichtlich der statistischen Koordination und Zusammenarbeit in Art. 5 StatG stärkt deshalb vor allem die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit der statistischen Behörden untereinander und mit anderen Gremien des Europäischen Statistischen Systems, akademischen Einrichtungen und anderen internationalen Gremien.

**Zu Art. 8 Abs. 3**

Mit bestimmten, vom Amt für Statistik erhobenen Daten werden Register befüllt (z.B. das Liechtensteinische Unternehmensregister). Diese werden im Sinne des Prinzips der Wiederverwendung von vorhandenen Daten (Art. 51b RVOG) zunehmend durch andere Stellen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben genutzt. Zugriffsrechte zu Registern, Registerdatenabfragen oder die Bekanntgabe von Registerdaten müssen unabhängig von der Art der Verwendung der Daten

gesetzlich geregelt sein (z.B. im Gesetz über das Zentrale Personenregister oder in der StatV). Dies entspricht Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)<sup>16</sup>, welcher für jede Datenverarbeitung eine Rechtsgrundlage verlangt. Gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. e DSGVO kann die Datenverarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung nach Bst. e kann gemäss Art. 6 Abs. 3 Bst. b DSGVO durch das Recht der Mitgliedstaaten festgelegt werden. Ebenso muss auf Grundlage von Art. 13 DSGVO bereits bei der Erhebung auf die Verwendungszwecke der Datenverarbeitung ebenso wie auf die Empfänger der Daten hingewiesen werden.

Die Eingrenzung auf Verfügungen und nachteilige Massnahmen in Art. 8 Abs. 3 StatG hat diesbezüglich immer wieder für Verwirrung gesorgt. Insbesondere die Auslegung des Begriffs „Nachteil“ ist mit Unsicherheiten behaftet und sorgte für Rechtsunsicherheit. Die Abänderung von Art. 8 Abs. 3 bringt hier Klarheit und eine Angleichung an die Bestimmungen des RVOG. Zudem treffen die beiden in Art. 8 Abs. 3 StatG genannten datenschutzrechtlichen Kriterien auf jede Datenverarbeitung zu, und nicht nur auf Verfügungen und Massnahmen zum Nachteil der betroffenen Personen.

In Bezug auf die Frage des Zusammenhangs zwischen Abs. 2 und 3 ist auszuführen, dass die Grundsätze in Abs. 3 in jedem Fall zu erfüllen sind, während Abs. 2 darüberhinausgehende Detailregelungen betrifft, welche von der Regierung mittels Verordnung präzisiert werden können.

---

<sup>16</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; DSGVO).

**Zu Art. 12 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1**

Gemäss dem Gutachten (S. 203)<sup>17</sup> sollten bei der Ratifizierung der UNO-BRK Anpassungen in folgenden Bestimmungen des StatG vorgenommen werden: „In Art 12 StatG ist – etwa in Abs 1 – der Hinweis aufzunehmen, dass die Befragungen barrierefrei durchzuführen sind. Ebenso ist in Art 19 Abs 1 StatG die Veröffentlichungsform nicht nur als ‚benutzergerecht‘, sondern auch als ‚barrierefrei‘ zu bezeichnen, um Art 31 Abs 3 UN-BRK Genüge zu tun.“ Diese Änderungen werden vorgenommen.

**Zu Art. 14 Abs. 1**

Der Zugang zu Verwaltungsdaten für statistische Zwecke dient nicht nur der Erstellung statistischer Veröffentlichungen, sondern auch weiteren statistischen Tätigkeiten, wie der Entwicklung von Konzepten oder der Sicherstellung der Datenqualität durch Validierung oder Vervollständigung von Daten. Mit der vorliegenden Anpassung wird der ganze Nutzungsumfang von Verwaltungsdaten zur Erfüllung der Aufgaben des Amtes für Statistik abgebildet. Der Absatz steht nun durch den Verweis auf „statistische Tätigkeiten“ auch in Einklang mit dem Grundsatz 2 „Mandat für Datenerhebung und Datenzugang“ des Verhaltenskodexes für europäische Statistiken, der den Zugang zu Verwaltungsdaten für statistische Stellen und deren Verwendung für statistische Zwecke stipuliert (Verhaltenskodex für europäische Statistiken, Indikator 2.2).

**Zu Art. 14 Abs. 3**

In Art. 51b Abs. 1 RVOG wird bestimmt, dass in elektronischen Verwaltungssystemen erfasste Daten auch für andere Geschäfte zu verwenden sind. Regierung und Amtsstellen haben einander Daten zu übermitteln bzw. Zugriffsberechtigungen zu gewähren (Art. 51b Abs. 2 RVOG). Dabei müssen gemäss Abs. 3 die Grundsätze nach Art. 51g berücksichtigt werden. Diese erlauben

---

<sup>17</sup> Siehe Fussnote 2.

die Wiederverwendung bzw. Übermittlung, wenn dies spezialgesetzlich vorgesehen ist (Art. 51g Abs. 1 Bst. a RVOG) und die weiteren, in den Bst. b-d genannten, datenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllt sind.

Im Verhaltenskodex für europäische Statistiken wurde zudem mit Beschluss vom 16. November 2017 vom Ausschuss für das Europäische Statistische System (Grundsatz 2 „Mandat für Datenerhebung und Datenzugang“) der Zugang zu administrativen Daten dahingehend gestärkt, dass der Zugriff auf Verwaltungsdaten auf Anforderung statistischer Stellen gewährt oder Daten geliefert werden sollen.

Mit der vorliegenden Anpassung wird schliesslich der bis dato nicht umgesetzten Empfehlung Nr. 14 aus der letzten Peer Review von 2016 in Liechtenstein zur Überprüfung der Umsetzung des oben erwähnten Kodexes entsprochen.<sup>18</sup> Die Empfehlung lautete: „Die gesetzgebenden Behörden Liechtensteins sollten das Statistikgesetz ändern, um dem Amt für Statistik Liechtenstein Zugang zu Verwaltungsdaten für statistische Zwecke zu gewähren, ohne dass ein Regierungsbeschluss erforderlich ist. (European Statistics Code of Practice, Grundsatz 2, Indikator 2.2.).“

Die Abänderung von Art. 14 Abs. 3 StatG und insbesondere die Streichung der Anordnung durch die Regierung übernimmt sinngemäss die Bestimmungen des RVOG und entspricht den europäischen Anforderungen. Nachdem insbesondere Art. 51g RVOG klare Vorgaben zur Wiederverwendung und Übermittlung von Daten macht, ist der Umweg über die Regierung bzw. deren vorgelagerte Prüfung nicht mehr erforderlich.

---

<sup>18</sup> Mittels Peer Reviews wird die Umsetzung des Verhaltenskodexes für europäische Statistiken im Europäischen Statistischen System überprüft. Ihr Ziel ist es, die Einhaltung des Kodexes zu überprüfen und die statistischen Stellen bei der weiteren Verbesserung und Entwicklung der nationalen statistischen Systeme zu unterstützen.

**Zu Art. 16 Abs. 1 und 2**

In Art. 51b Abs. 1 RVOG wird bestimmt, dass in elektronischen Verwaltungssystemen erfasste Daten auch für andere Geschäfte zu verwenden sind. Regierung und Amtsstellen haben einander Daten zu übermitteln bzw. Zugriffsberechtigungen zu gewähren (Abs. 2). Dabei müssen gemäss Abs. 3 die Grundsätze nach Art. 51g RVOG berücksichtigt werden. Diese wiederum erlauben die Wiederverwendung bzw. Übermittlung, wenn dies spezialgesetzlich vorgesehen ist (Art. 51g Abs. 1 Bst. a RVOG).

Einer der Grundsätze der öffentlichen Statistik ist jedoch, dass bei ausschliesslich für statistische Zwecke erhobenen Daten die Anonymität der Datenlieferanten, die Geheimhaltung ihrer Angaben, deren ausschliessliche Verwendung für statistische Zwecke und die Sicherheit der Daten unter allen Umständen gewährleistet und gesetzlich vorzuschreiben sind (Verhaltenskodex für europäische Statistiken, Grundsatz 5, Indikator 5.1).

Dazu lautete in der letzten Peer Review (2015) zur Überprüfung der Umsetzung des Verhaltenskodexes für europäische Statistiken die Empfehlung Nr. 18: „Die gesetzgebenden Behörden Liechtensteins sollten das Statistikgesetz und die Statistikverordnung ändern. Für statistische Zwecke erhobene Daten sollten nicht für Verwaltungszwecke verwendet werden. (...) (European Statistics Code of Practice, Grundsatz 5, Indikator 5.1).“ Zu dieser Empfehlung gab es vom Amt für Statistik eine abweichende Ansicht mit der Begründung, dass sich das Amt für Statistik laut StatG bei der Erfüllung seiner Aufgaben an den statistischen Grundsätzen des Europäischen Statistischen Systems zu orientieren hat und der Grundsatz der statistischen Geheimhaltung im StatG explizit aufgeführt ist. Daher wurde keine Verbesserungsmaßnahme vorgesehen. Im Zuge des ZSD-Projektes wurden die Zugriffe auf Registerdaten des ZPR neu definiert. Ausgehend vom Once-Only-Prinzip werden nun die Registerdaten auf Basis gesetzlicher

Grundlagen den Ämtern freigeschaltet. Der bisherige Art. 16 Abs. 2 des StatG steht dazu im Widerspruch und soll deshalb gelöscht werden. Mit der Anpassung von Art. 16 Abs. 2 StatG kann zudem dem Teil „Ändern des StatG“ von Empfehlung Nr. 18 nun entsprochen werden.<sup>19</sup>

Im Nachgang der Abänderung des RVOG, in welcher eine breitere Wiederverwendung von vorhandenen Daten angestrebt wird, ist nun eine Anpassung von Art. 16 Abs. 1 und 2 StatG angezeigt. Erhebungen für ausschliesslich statistische Zwecke sind gemäss Art. 13 StatG verpflichtend für natürliche und juristische Personen. Gleichzeitig dürfen diese darauf vertrauen, dass ihre Angaben der statistischen Geheimhaltung unterstehen. Die Verwendung der so gewonnenen Daten für nicht-statistische Zwecke ist deshalb auszuschliessen.

Wie bereits festgehalten wurde, regelt Art. 16 StatG die statistische Geheimhaltung für ausschliesslich zu statistischen Zwecken erhobene Daten. Soweit vom Amt für Statistik Registerdaten erhoben werden, ist Art. 8 StatG massgebend. Die Anpassung von Art. 16 StatG hilft, den Umgang mit Daten aus rein statistischen Befragungen (wie die Volkszählung oder die Gesundheitsbefragung) von denjenigen aus Erhebungen abzugrenzen, welche das Amt für Statistik zur Befüllung von Registern (wie etwa das zentrale Personenregister) durchführt, und die zu statistischen und vielfältigen Verwaltungszwecken eingesetzt werden. Statistische Daten werden nur für statistische Zwecke verwendet, Registerdaten gemäss Art. 8 StatG und allenfalls der StatV. Bei Erhebungen für unterschiedliche Zwecke kann Art. 16 StatG nicht zur Anwendung kommen.

---

<sup>19</sup> Der zweite Teil der Empfehlung „Ändern der StatV“ betrifft das Unternehmensregister, welches nicht Gegenstand des Statistikgesetzes ist.

#### **4.4 Abänderung des Gesetzes über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz)**

##### **Zu Art. 3 Abs. 2**

In dieser Bestimmung sind die Grundsätze festgehalten, nach welchen die Information der Bevölkerung zu erfolgen hat: Die Information erfolgt nach den Geboten der Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit, Sachgerechtigkeit, Klarheit, Kontinuität und der Vertrauensbildung.

Im Zuge der Ratifizierung der UNO-BRK wird diese Bestimmung angepasst, indem alle Informationen, die nach den oben angeführten Grundsätzen erfolgen, zusätzlich barrierefrei sein müssen.

#### **5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Der gegenständlichen Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

#### **6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG**

Die Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung lassen sich anhand der 17 Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals; SDGs) wie folgt zusammenfassen:

### Auswirkungen der gegenständlichen Gesetzesanpassungen auf die SDGs

<b>Betroffenes Ziel</b>	<b>Relevante Unterziele</b>	<b>Zu erwartende Auswirkungen durch die Regierungsvorlage</b>
SDG 4 Hochwertige Bildung	4.5, 4.a	Der öffentliche Zugang zu Informationen wirkt sich indirekt auf die Bildung aus, da der Zugang zu Informationen Bedingung für den Zugang zur Bildung ist.
SDG 9 Industrie, Innovation und Infrastruktur	9.c	Mit der gegenständlichen Vorlage wird der (barrierefreie) Zugang zu Informationstechnologien erweitert.
SDG 10 Weniger Ungleichheiten	10.2, 10.3	Die Änderungen des Ausserstreitgesetzes fördern die politische Inklusion und gewährleisten Chancengleichheit bei der Wahrnehmung politischer Rechte. Mit dem VMR als unabhängiger Mechanismus nach Art. 33 Abs. 2 UNO-BRK werden diese Rechte weiter gestärkt.
SDG 16 Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen	16.7, 16.10	Mit der gegenständlichen Vorlage wird der öffentliche Zugang zu Informationen gewährleistet. Des Weiteren führen die Abänderungen im Statistikgesetz einerseits zu einer inklusiven Teilnahmemöglichkeit an Befragungen und spiegeln damit ein tatsächlicheres Stimmungsbild hinsichtlich Entscheidungsfindungen wider, andererseits fördern die aufbereiteten und barrierefrei zugänglichen Daten ebenfalls den Zugang zu Informationen.

Es ist zu erwarten, dass sich die Umsetzung dieser Gesetzesvorlage positiv auf die vier SDGs auswirken wird. Zwischen den SDGs bestehen keine Zielkonflikte.



**7. REGIERUNGSVORLAGEN**

**7.1 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren  
in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren  
in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine  
Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in  
Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG), LGBL.  
2010 Nr. 454, in der geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

**Art. 130**

1) Der Sachwalter hat dem Gericht in angemessenen Abständen, mindestens  
jedoch alle drei Jahre, über seine persönlichen Kontakte mit der betroffenen  
Person, deren Lebensweise, deren geistiges und körperliches Befinden sowie

hinsichtlich allfälliger Änderungen der Urteilsfähigkeit in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen zu berichten. Das Gericht kann dem Sachwalter auch einen Auftrag zu einem solchen Bericht erteilen.

2) Der Sachwalter kann, wenn dies angezeigt erscheint, beim hierfür zuständigen Gericht eine neuerliche Überprüfung der Urteilsfähigkeit in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen beantragen (Art. 131a Abs. 2).

Art. 131d Bst. a

Der Beschluss über den Ausschluss vom Stimmrecht hat zu enthalten:

- a) den Ausspruch über den Ausschluss vom Stimmrecht sowie die Festlegung angemessener Zeitabstände, mindestens alle fünf Jahre, zur neuerlichen Überprüfung durch das Gericht, wenn die betroffene Person in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen urteilsunfähig ist (Art. 2 Abs. 1 Bst. b VRG);

Art. 131f Abs. 2

2) Sofern der Ausschluss vom Stimmrecht infolge Urteilunfähigkeit in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen (Art. 2 Abs. 1 Bst. b VRG) erfolgt, so verbleiben die dem Land erwachsenen Kosten beim Land.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

**7.2 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über den Verein für  
Menschenrechte in Liechtenstein**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über den Verein für  
Menschenrechte in Liechtenstein**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine  
Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 4. November 2021 über den Verein für Menschenrechte in  
Liechtenstein (VMRG), LGBl. 2016 Nr. 504, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 1 Abs. 2**

2) Der VMR hat zugleich die Funktion einer unabhängigen Ombudsstelle für  
Kinder und Jugendliche im Sinne von Art. 96 des Kinder- und Jugendgesetzes sowie  
die Funktion als unabhängiger Mechanismus nach Art. 33 Abs. 2 des  
Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung.

## Art. 4 Abs. 3

3) Der VMR nimmt als unabhängige Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche daneben die Aufgaben nach Art. 96 Abs. 2 des Kinder- und Jugendgesetzes sowie die Funktion als unabhängiger Mechanismus nach Art. 33 Abs. 2 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung wahr.

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Kraft.

### 7.3 Gesetz über die Abänderung des Statistikgesetzes

#### **Gesetz**

vom ....

#### **über die Abänderung des Statistikgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Statistikgesetz (StatG) vom 17. September 2008, LGBl. 2008 Nr. 271, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 3 Bst. d

- d) „statistische Daten“: personen- und nicht personenbezogene Daten, die ausschliesslich zu statistischen Zwecken erhoben, bearbeitet, analysiert, verbreitet und gespeichert werden. Sie umfassen Einzeldaten und verdichtete Daten;

#### Art. 5 Abs. 2 Bst. m

2) Zu diesen Grundsätzen zählen insbesondere:

- m) statistische Koordination und Zusammenarbeit.

Art. 8 Abs. 3 Einleitungssatz

3) Informationen, die sich aus dem vom Amt für Statistik erhobenen Registerdaten ergeben, dürfen nur dann verwendet werden, wenn:

Art. 12 Abs. 1

1) Befragungen sind barrierefrei und so durchzuführen, dass der Zeitaufwand für die befragten Personen möglichst gering ist.

Art. 14 Abs. 1 und 3

1) Das Amt für Statistik kann Verwaltungsdaten des Landes zur Durchführung seiner statistischen Tätigkeiten nutzen.

3) Sie haben dem Amt für Statistik den Zugriff auf die benötigten Daten zu gewähren oder diese bereitzustellen.

Art. 16 Abs. 1 und 2

1) Statistische Daten dürfen nur für statistische Zwecke Verwendung finden.

2) gelöscht

Art. 19 Abs. 1

1) Das Amt für Statistik veröffentlicht die statistischen Ergebnisse und Analysen in benutzergerechter und barrierefreier Form.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.



**7.4 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Information der  
Bevölkerung**

**Gesetz**

vom ....

**über die Abänderung des Gesetzes über die Information der  
Bevölkerung (Informationsgesetz)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine  
Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 19. Mai 1999 über die Information der Bevölkerung  
(Informationsgesetz), LGBl. 1999 Nr. 159, in der geltenden Fassung, wird wie folgt  
abgeändert:

**Art. 3 Abs. 2**

2) Die Information der Bevölkerung hat nach den Grundsätzen der  
Rechtzeitigkeit, der Vollständigkeit, der Sachgerechtheit, der Klarheit, der  
Kontinuität, der Ausgewogenheit und der Vertrauensbildung barrierefrei zu  
erfolgen.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.